

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Emmerthal: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Emmerthal.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Emmerthal.

Nr. 129

Diez, Dienstag den 5. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung über Saatkartoffeln

Vom 24. Mai 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die nach § 1 der Verordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1281) zur Vermittlung des Absatzes von Saatkartoffeln berufenen Stellen dürfen vom 26. Mai 1917 ab den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nicht mehr vermitteln.

Nach dem 31. Mai 1917 dürfen Saatkartoffeln aus dem Bezirk einer dieser Stellen in den Bezirk einer anderen nicht mehr geliefert werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Betr. Verteilung von Einmachzucker.

In nächster Zeit wird eine Verteilung von Einmachzucker auf Grund besonderer Bezugsscheine erfolgen, die bei den Gemeindebehörden zu beantragen sind. Für jedes einzelne Familienmitglied kann ein Bezugsschein angefordert werden; doch bleibt es Familien, welche wenig einkochen, überlassen, nur für einen Teil der Familienangehörigen Bezugsscheine zu bestellen. Es darf natürlich Einmachzucker nur insoweit beantragt werden, als er zur Obstverwertung Verwendung finden soll.

Keinen Anspruch auf Bezugsscheine haben vorübergehend Anwesende, z. B. bei Verwandten zu Besuch weilende Personen, Stadtkinder, Militärurlaubler, Saisonpersonal, Sturzgäste, sowie Kriegsgefangene.

Butter- und Eiersebstverfoger erhalten Bezugsscheine nur dann, wenn die Ablieferungspflicht erfüllt wird.

Die gegen den einzelnen Bezugsschein zu entnehmende Gewichtsmenge Zucker wird erst später im amtl. Kreis-

blatt bekannt gegeben. Vor dieser Veröffentlichung ist den Geschäften die Abgabe von Zucker gegen Bezugsscheine für Einmachzucker, auch in Teilmengen, verboten.

Die Bezugsberechtigten haben die Bezugsscheine sorgfältig zu verwahren, da für dieselben bei Verlust Ersatz nicht geleistet werden kann.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsscheine wird durch die Gemeindebehörden noch bekannt gegeben. Anträge auf Einmachzucker, welche nach dem 16. Juni d. Js. bei der Gemeindebehörde gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Anstalten, Krankenhäuser, Sanatorien haben Anträge auf Zulassung von Einmachzucker spätestens bis zum 16. Juni d. Js. durch Vermittlung des zuständigen Bürgermeistersamtes an die Kreis-Zuckerzentrale einzureichen. Es ist dabei die Zahl der zu versorgenden Personen anzugeben, doch sind, falls sich in dem betreffenden Betriebe auch ein Lazarett befindet, die Militärpersonen nicht mitzurechnen, da diese durch die Heeresverwaltung versorgt werden. Die Nichtigkeit des Antrages ist durch die Gemeindebehörde zu bestätigen. Für alle in diesen Anträgen enthaltenen Personen werden die Bezugsscheine nicht durch die Gemeindebehörden ausgegeben, sondern es wird den Anstalten ein Bezugsschein über die zugeteilte Gesamtmenge durch die Kreis-Zuckerstelle zugestellt.

Diez, den 30. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verfügung sofort ortsüblich bekannt zu machen. Die Bezugsscheine kommen in den ersten Tagen zur Verfüzung. Je 10 Bezugsscheine sind auf einem Bogen zusammengefasst. Für eine Familie sind von dem Bogen höchstens soviel Scheine abzutrennen, als Familienmitglieder vorhanden sind. Falls nicht für alle Familienangehörigen Bezugsscheine beantragt wurden, ist eine entsprechend geringere Zahl auszuhändigen. Die einzelnen Bezugsscheine sind mit dem Namen der verschiedenen Familienmitglieder und mit dem Dienststempel zu versehen.

Bestimmt bis zum 20. Juni 1917 ist der Kreis-Zuckerstelle die Zahl der ausgegebenen Zuckerbezugsscheine zu berichten. Nach Abgabe dieses Berichtes ist die Ausgabe weiterer Bezugsscheine nicht mehr vorzunehmen.

Diez, den 30. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Um verschiedene Zweifel zu beseitigen, die bei der Handhabung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (R. G. Bl. S. 380) entstanden sind, hat die Reichsstelle für Speisefette auf Grund von § 9 der Bekanntmachung beschlossen, daß bei ihrer Durchführung folgende Grundsätze zu beachten sind:

1. Als Teile und Ersatzstücke gemäß § 1, Abs. 2 sind nur Trommel und Stativ anzusehen.
2. Die Bekanntmachung ist auf diejenigen Fälle nicht anzuwenden, wo es sich um die Abgabe und den Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen handelt, die für gewerbliche Molkereien bestimmt sind. Molkereien, die landwirtschaftliche Nebenbetriebe sind, können in dieser Beziehung den gewerblichen Molkereien gleichgestellt werden, wenn sie nach der Größe und Einrichtung ihres Betriebs wirtschaftlich den gewerblichen Molkereien gleichstehen. Es wird sich dabei vorwiegend nur um größere Gutmolkereien handeln können. Die Entscheidung, ob eine derartige Molkerei den Bestimmungen der Verordnung unterliegt, erfolgt, sofern nicht durch die Landeszentralbehörde eine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird, durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk die betreffende Molkerei gelegen ist.
3. Sofern die Abgabe und der Erwerb der genannten Maschinen (vergl. § 3 der Bekanntmachung) zwischen Fabrikanten, Importeuren und Händlern (Großhändlern und Wiederverkäufern) stattfindet, ist von der Beibringung des Bezugsscheines abgesehen, sodaß dieser nur für den Fall beizubringen ist, wo die Maschinen an den Milchzeuger, dessen Familienangehörige oder Beauftragte abgegeben werden sollen.

Diese Anordnung wird wieder aufgehoben werden, wenn sich aus den hiernach für die Abgabe und den Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen zugelassenen Erleichterungen Unzuträglichkeiten ergeben sollten.

Reichsstelle für Speisefette.
von Graevenitz.

J. Nr. I. A. Ie 8082.

Berlin W. 9, den 25. Mai 1917.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Es hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, daß zweierlei Freigabescheine für Benzol in Umlauf waren, einmal die der Landwirtschaftskammern (Benzol für landwirtschaftliche Zwecke) und ferner die der Benzolverorgungsstelle der königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens (Benzol für sonstige, insbesondere industrielle Zwecke).

In Übereinstimmung mit dem Kriegsamt ordne ich daher unter Aufhebung meiner Erlasse vom 10. April d. Js. — I. A. Ie 7107 — und vom 24. April — I. A. Ie 7540 — an, daß bei der künftigen Versorgung der Landwirtschaft mit Benzol vom 1. Juni d. Js. ab folgendes Verfahren zu beobachten ist:

Jeder landwirtschaftliche Verbraucher wendet sich an die für ihn zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt), die Kriegswirtschaftsstelle prüft die Notwendigkeit der Freigabe von Benzol, versieht das Gesuch mit dem Vermerk: „Befürwortet“ oder mit dem Vermerk: „Befürwortet bis zum Ausmaß von so und soviel“ und sendet das Gesuch des Verbrauchers, das Name und Adresse enthalten muß, an die Inspektion des Kraftfahrwesens, Abteilung für Betriebsstoffe, Sekt. II, Berlin, Potsdamer Straße 111. Die Inspektion des Kraftfahrwesens stellt in der von der Kriegswirtschaftsstelle befürwortenden Höhe einen Freigabeschein aus, der gleichzeitig diejenige Firma enthält, bei der der Gesuchsteller sein Benzol beziehen kann. Diesen Freigabeschein sendet die Inspektion des Kraftfahrwesens an den Gesuchsteller zurück, und gleichzeitig sendet sie eine entsprechende Anweisung an die zur Lieferung bestimmte Firma, etwa des Wortlauts: „Für den Landwirt X. sind Ag. Benzol zur Lieferung aus Ihren Beständen freigegeben worden.“

Die bisher von den Landwirtschaftskammern ausgestellten Freigabescheine sollen noch bis zum 15. Juni d. Js. Geltung behalten. Vom 1. Juni ab dürfen die Landwirtschaftskammern neue Freigabescheine nicht mehr ausstellen.

Wenn nach dem 1. Juni landwirtschaftliche Verbraucher von Benzol mit Freigabegesuchen an die Landwirtschaftskammern herantreten, so sind derartige Gesuche umgehend an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt) weiterzugeben. Letztere sowohl wie die Kriegswirtschaftsämter sind von dem Kriegsamt, die Lagerhalter und Benzolfirmen von der Inspektion des Kraftfahrwesens mit den erforderlichen Instruktionen versehen worden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(gez.): Freiherr von Schorlemer.

Erg.-Nr. 206 R. W.

Diez, den 1. Juni 1917.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Zugleich wird zwecks Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt: Die Freigabeanträge sind schriftlich oder auch zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des zuständigen Wirtschaftsausschusses zu stellen, der sie begutachtet und in kürzester Frist hierher weitergibt. Aus dem Freigabeantrag muß außer dem Zweck ersichtlich sein, wieviel Ag. Benzol für jeden in Frage kommenden Monat benötigt wird.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

Abt. III b. Erg.-Nr. 10307/3004.

Frankfurt a. M., den 11. Mai 1917.

Betr.: **Einschränkung der Bautätigkeit.**

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Alle zur Zeit im Gange befindlichen und in Zukunft geplanten Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von Gemeinden, Kirchengemeinden und Privaten sind von den Bauherren unverzüglich bei der Kriegswirtschaftsstelle Frankfurt a. M., bezw. im Regierungsbezirk Arnberg und im Distrikt bei der Kriegswirtschaftsstelle Siegen, mittels eines vorher bei diesen Stellen einzufordernden Fragebogens anzumelden.

2. Es ist verboten:

a) ohne vorherige bei der Kriegswirtschaftsstelle Frankfurt a. M. bezw. der Kriegswirtschaftsstelle Siegen zu beantragende Genehmigung Bauten der vorbezeichneten Art zu beginnen; b) derartige im Gange befindlichen Bauten fortzuführen, nachdem die Kriegswirtschaftsstelle Frankfurt a. M. bezw. die Kriegswirtschaftsstelle Siegen die Fortführung untersagt hat.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

4. Von der vorstehenden Verordnung werden diejenigen Bauten nicht betroffen, die in der Bautenliste des Kriegswirtschafts Techn. Stab I 1 vom 15. April 1917 aufgeführt sind.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niebel,

Generalleutnant.

I. 4352.

Diez, den 1. Juni 1917.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und umgehenden weiteren Veranlassung mit.

Der Landrat.

J. B.:

Glimmermann.

An die Magistrat in Diez, Bad Ems u. Nassau
u. die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betr.: Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Mai verlieren am Sonntag den 10. Juni d. Js. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 11. Juni bis 8. Juli 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen; sie sind bis spätestens Samstag, den 9. Juni, an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Bis spätestens Mittwoch, den 13. Juni d. Js., haben die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten auszugeben worden sind. Ich ersuche, diesen Termin genau einzuhalten.

Bis zum Freitag, den 15. Juni d. Js., ersuche ich mir berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichs- und Kreisfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten.
- b) Zahl der Personen, die z. Bt. der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischbesitzverordnungen sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischkarten wieder erhalten werden.
- c) Zahl der Personen, die auf Grund von Bezugsscheinen mit Fleisch versorgt werden.
- d) Zahl der an Kriegsgefangenen ausgeteilten Fleischkarten.

Ich ersuche um genaue und pünktliche Beantwortung der vorstehenden Fragen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Berlin W. 9, den 11. April 1917.

J.-Nr. I. A. IIIe 7021.

Leipziger Platz 10.

An die Herren Oberpräsidenten.

Die Ausnutzung der Wälder für die Durchhaltung der Schweinebestände ist in den beiden Vorjahren ungenügend gewesen. Da für das laufende Jahr mit einer Besserung der Futterverhältnisse kaum zu rechnen ist, muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, die im Walde wachsenden Futtermittel vollkommener auszunutzen, als dies in den beiden Vorjahren geschehen ist.

Die Ausnutzung der staatlichen Forsten für die Schweinehaltung ist, wie Eure Durchlaucht Excellenz aus dem schon mitgeteilten Allgemeinen Erlaß vom 31. März d. Js. — III. 2778 — ersiehen wollen, im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister in die Wege geleitet. Daneben ist aber auch eine Ausnutzung der Privatwälder in möglichst weitem Umfange erforderlich. Eure Durchlaucht Excellenz ersuche ich daher ergebenst, auf die Fideikommissbesitzer, Städte, Genossenschaften und andere Besitzer von größeren Wäldern in geeigneter Weise dahin dringend einzuwirken, daß auch sie für eine möglichst volle Ausnutzung ihrer Waldweiden Sorge tragen. Falls die stellvertretenden Generalkommandos mit der Beschaffung von Schweinen für die Inlandstruppen vorgehen und die Schweineherden in den staatlichen Forsten nicht mehr untergebracht werden können, (vergl. am Schluß des Erlasses vom 31. März d. Js.) würde dahin zu wirken sein, daß die Privatwälder für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Außerdem würde aber insbesondere für die Wälder der Städte und Genossenschaften die Ausnutzung der Waldweide durch eigene Herden der Städte oder anderer geeigneter Verbände, z. B. der Kreislandverbände, etwa nach dem Vorbilde des gemeinschaftlichen Vorgehens des Kriegsministeriums und der staatlichen Forstverwaltung zu erwägen sein. Vielleicht können sich auch industrielle Großunternehmungen oder Verbraucherverbände auf diese Weise die Beschaffung des Fleisches für ihre Interessanten sichern oder doch erleichtern. Da jagdliche und forstliche Interessen gegenüber den allgemeinen Ernährungsinteressen jetzt in den Hintergrund treten müssen, könnte auch die Ausnutzung der Waldweiden durch Schafherden in Betracht kommen,

wenn deren Beschaffung leichter sein sollte als die von Schweineherden oder wenn das an den betreffenden Stellen verfügbare Futter für jene geeigneter ist.

Die zur Abgabe an die in Betracht kommenden Waldbesitzer erforderlichen Abdrücke der Anlage ersuche ich ergebenst, bei der hiesigen Registratur I. A. III. baldigst anzufordern und über den Erfolg der Bemühungen bis zum 1. August kurz zu berichten.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.**

In Vertretung.

gez. Freiherr von Falkenhäusen.

J.-Nr. II. 6039.

Diez, den 29. Mai 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, wegen der Ausnutzung der Waldweiden sich mit den Herrn Oberförstern sogleich in Verbindung zu setzen und alsdann das Weitere in der Angelegenheit in die Wege zu leiten. Ich ersuche, mir alsbald zu berichten, was Sie in der Angelegenheit veranlaßt haben und inwieweit der Anregung Folge gegeben worden ist. Wegen der Gewährung von Beihilfen zu den Anstellungskosten von Schweinehirten bei Inanspruchnahme von Waldweiden verweise ich auf meine Verfügung vom 19. Mai d. Js., 5968 II. — Kreisblatt Nr. 120.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Pr. I. G. 1432. II.

Biesbaden, den 26. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Die in meinem Verzeichnis der Brücken mit eisernem Oberbau vom 23. September 1911 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 39) unter C. 45 aufgeführte Zahnbrücke in Diez wird, nachdem sie im Sommer 1916 verstärkt worden ist, gestrichen und unter B. mit Ziffer 18 b nachgetragen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizycki.

I. 4451.

Diez, den 2. Juni 1917.

Wird hiermit veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß vor Ueberfahrt von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 Tonnen (10 000 Kilogramm) Anmeldung bei der Polizeiverwaltung in Diez erforderlich ist.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Rimmermann.

J.-Nr. II. 6118.

Diez, den 29. Mai 1917.

**Betr. Bezug der „Mitteilungen der Reichs-
bekleidungsstelle.“**

Auf Veranlassung der Reichsbekleidungsstelle gehen den sämtlichen Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen des Kreises zukünftig die von der Prehabteilung der Reichsbekleidungsstelle herausgegebenen „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ regelmäßig unentgeltlich durch die Post zu.

Die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen werden dringend ersucht, sich mit dem Inhalt der Ihnen zugehenden Mitteilungen stets genau vertraut zu machen. Ohne Kenntnis der Mitteilungen ist eine ordnungsmäßige Führung der Prüfungs- und Ausfertigungsstellen nicht möglich.

Sobald eine Verzögerung in der Zustellung der regelmäßig am Sonnabend erscheinenden Mitteilungen eintritt, ist die Beschwerde nicht an die Reichsbekleidungsstelle, sondern an das zuständige Postamt zu richten.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Nr. 11. 6295.

Diez, den 31. Mai 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Freiwillige Ablieferung von Hafer.

Nachdem mir auf meine Aufforderung vom 19. Mai d. Js., Nr. 5825 II, — Kreisblatt Nr. 119 — Listen über freiwillig zur Ablieferung gekommenen Hafer bis jetzt nicht zugegangen sind, ersuche ich die Herren Bürgermeister nochmals, den Landwirten die freiwillige Ablieferung von Hafer, soweit sie dazu in der Lage sind, ans Herz zu legen und mir über ihren Erfolg bestimmt bis zum 6. Juni d. Js. zu berichten. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Heeresversorgung darf ich voraussetzen, daß Sie es nicht an dem nötigen Ernst fehlen lassen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

I. 4389.

Diez, den 1. Juni 1917.

An die Polizeibehörden des Kreises.

Zur möglichsten Vermeidung von Reisebeschwerden mache ich darauf aufmerksam, daß für den Grenzbezirk gegen Polen, d. i. der Zollgrenzbezirk des Regierungsbezirks Oepeln mit Ausnahme der Kreise Tarnowitz, Beuthen und Katowitz, besondere Aufenthaltsbeschränkungen gelten. (Besondere Personalausweise mit Lichtbildern). Das Nähere ist bei mir zu erfahren.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Ein Kampf unter Wasser.

Die Frage, ob sich die Tauchboote auch unter Wasser gegenseitig bekämpfen können, wird durch ein Geschehnis beantwortet, von dem die „Deutsche Tageszeitung“ folgendes mitteilt:

Es war am 19. April d. Js., als eines unserer Unterseeboote bei einer Unternehmung im Englischen Kanal während der Unterwasserfahrt ein englisches Unterseeboot, das wahrscheinlich auf Grund liegend, unser U-Boot gehört und zum Angehen Vorbereitungen getroffen hatte, rammte. Nach dem Rammstoß blies das englische U-Boot seine Auftriebskammern aus, wodurch es Auftrieb gewann und an die Oberfläche kam. Hierbei nahm es unser U-Boot, das mit seinem Bug auf dem englischen U-Boot saß, mit an die Wasseroberfläche. Hier angekommen, rutschte das deutsche von dem englischen U-Boot herunter und schlug bei ihm langseitig. Das deutsche U-Boot lag mit dem Bug an dem Turm des englischen Bootes, auf dem eine verwaschene Nummer 35 oder 55 zu lesen war und das zwischen dem Achterdeck und einem Regobewerfer die englische Kriegsflagge gesetzt hatte. Kurz nachdem beide Boote längsgeits geschlagen waren, gingen beide mit den Maschinen an und drehten voneinander ab. Hierbei wurden verschiedene Aufschläge der Backbordschraube des englischen U-Bootes wahrgenommen. Als sich das englische U-Boot etwa 50 Meter entfernt befand, tauchte es schnell weg und wurde von unserm U-Boot, das inzwischen getaucht hatte, von dem Gegner im Unterwasserangriff abzuschießen, nicht mehr gesehen.

Unser U-Boot ist ohne irgendwelche Beschädigung von diesem seltsamen Zusammentreffen heimgekehrt. Ob das englische U-Boot Beschädigungen erlitten hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Es klingt wie eine Phantasie — unheimlich und rätselhaft! Merkwürdig: diese beiden Boote können sich wohl unter Wasser wenigstens durch Rammstoß bekämpfen, aber an die Oberfläche getrieben und jederzeit zu neuem Tauchmanöver bereit, sind sie außerstande, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, obwohl sie Seite an Seite liegen und die Mannschaften gewiß darauf brennen — alle Taten bleiben fest verschlossen, vermutlich wegen der Tauchbereitschaft. Wären die Schiffe aufgetaucht einander auf größere Entfernung begegnet und hätten sie sich auf der weiten Meeresfläche auch „gefunden“, so würde der Fall wahrscheinlich ähnlich gelegen haben, wie wenn zwei kleine Kreuzer aneinandergeräten. Inbessert liegt aber all diesen Dingen vorläufig

ein so dichter Schleier, daß man über Vermutungen nicht hinaus kommt. Dieser seltsame Vorfall aber, der eben erzählt wurde, er ist der erste dieser Art, von der wir hörten, das erste „Handgemenge“ unter Wasser.

Kleine Chronik.

Die Begnadigung Dr. Adlers, der wegen Ermordung des Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh zum Tode durch den Strang verurteilt worden war, zu lebenslänglicher Kerkerstrafe steht nach Budapest Meldungen aus Kopenhagen unmittelbar bevor.

Die vergessene Sommerzeit und Schaden-
erzählung. Nach einer amtlichen Bekanntgabe des Kreisamtes Budingen in Oberhessen haben in mehreren Ortschaften des Kreises die Bürgermeisterei oder der Kirchenvorstand versäumt, bei Eintritt der Sommerzeit die Uhren vorzustellen. Im Zusammenhang damit ist festgestellt, daß ein Fremder durch dies Versäumnis seinen Zug verfehlte und gegen die betreffende Gemeinde Klage auf Schadenertrag erhebt.

Eine gute Heidelbeerernte ist heuer zu erwarten. Gegenwärtig stehen die Heidelbeersträucher überall in voller Blüte. Da bei der vorgeschrittenen Zeit eine Gefährdung der Blüten durch Spätfroste wohl nicht mehr eintreten dürfte, so sind die Hoffnungen auf eine gute Heidelbeerernte wohl gerechtfertigt. Auch auf dem Thüringer Walde hegt man für die Beerenerte die allergrößte Hoffnung, nachdem diese in den letzten Jahren fast regelmäßig durch die Frühjahrsnachtfroste zerstört worden war.

Die rettenden Leiermänner. Ein eigenartiges Mittel, zu Kleingeld zu gelangen, wendet die Polizei der Stadt Jherlohn an. Nicht gerade zur Freude vieler Bürger erlaubt sie nämlich so viel Drehorgelspielern, wie sich melden, an bestimmten Tagen in der Stadt zu spielen. Ein Stadtvater, der erstaunt nach dem Grunde der Einrichtung fragte, erhielt von der Polizeiverwaltung folgende Auskunft: „Je mehr Drehorgeln spielen, desto mehr Kleingeld kommt bei deren Besitzern ein, und das müssen sie uns gegen größeres Geld umwechseln. So erhalten wir für unsere städtische Lebensmittelverkaufsstelle immer genügend Wechselgeld.“

Schweres Explosionsunglück in Böhmen. In den Munitionswerkstätten zu Volobec (Böhmen) brach ein Brand aus, der zur Explosion mehrerer Objekte dieser Anlage führte. Wenn auch die Folgen dieser Explosion nicht so schwer waren, wie anfangs befürchtet, so ergab sich doch, daß eine bedeutende Anzahl in den Werkstätten beschäftigter Personen getötet oder verletzt wurde. Die Zahl der geborgenen Leichen beträgt 13; es ist jedoch zu befürchten, daß noch etwa 50 Tote unter den Trümmern der zerstörten Arbeitsräume liegen.

Öffnung des Sarkophags Karls des Zwölften. Die schwedische Regierung hat, wie aus Stockholm berichtet wird, die Genehmigung zur Öffnung des Sarkophags König Karls des Zwölften erteilt, die im Laufe des Sommers vorgenommen werden soll, um eine Untersuchung über die Ursache des Todes des Königs anzustellen. Karl der Zwölfte fiel 1715 auf seinem zweiten Zuge nach Norwegen im Laufgraben vor Friederikshald einer Kugel zum Opfer. Nach seinem Tode entstand ein bis heute noch nicht entschiedener Streit darüber, ob der König von einer feindlichen Kugel getötet worden war oder von einem Gefolge, das ein gedungener Mörder in den eigenen Reihen auf ihn abgefeuert hatte.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Die Einerntung von Beeren und Pilzen soll den Einsammelern in jeder Weise erleichtert werden. Dir sonst im Frieden für vereinzelte Gegenden und Forsten geltenden Beschränkungen sollen nach Möglichkeit in Fortfall kommen. Bezüglich des Beginns der Ernte ist bei Beeren eine zeitliche Beschränkung unbedingt erforderlich, bei Pilzen kommt eine zeitliche Regelung der Ernte nicht in Frage. Um die geernteten Pilze einem möglichst großen Kreis zugänglich zu machen, beabsichtigt die Reichsstelle für Gemüse und Obst viele Pilzsammelstellen einzurichten. Dies wird sich natürlich nur an den Orten durchführen lassen, wo genügendes Packmaterial vorhanden ist und ein schneller Abtransport der leicht verderblichen Ware gewährleistet wird.